

Correspondent.

Ersteint:

Wöchentliche Beilage:

Abonnementpreis:

Donnerstag, Sonnabend und Sonntag früh 7 Uhr.

Illustrirtes Sonntagsblatt.

pro Quartal: 1 Mark bei Abholung. — 1 Mark 20 Pfg. durch den Heraultträger. — 1 Mark 25 Pfg. durch die Post.

Nr. 129.

Sonntag den 17. August.

1879.

Programm der nationalliberalen Partei.

Von verschiedenen Seiten wird der Ruf nach... Programm der nationalliberalen Partei... die liberalen Partei nicht neue Siege zu erhoffen darf...

lagen des Staates, wie die freiwillig gouvernementeale Hegepreffe unterdrücken möchte, sondern zur Vertheidigung der freimüthigen Grundzüge, welche unter harten Mühen und Kämpfen in unserer Gesetzgebung Gestalt genommen haben.

Das französische Festungswesen.

In der „N. N. Z.“ findet sich eine interessante Arbeit über den gegenwärtigen Stand der französischen Landes-Vertheidigungen gegen Osten zu. Es ergibt sich daraus die Thatsache, daß die Franzosen seit dem Abzug der letzten deutschen Occupationstruppen mit einer wahrhaften Fieberhast eben so sehr an der Befestigung ihrer Grenze, wie an der Reorganisation ihrer Armee gearbeitet haben.

Die Woche.

Kaiser und Kaiserin sind in Babelsberg eingetroffen. — Der neue Cultusminister, Herr v. Puttkamer hat in einer gelegentlich der Einweihung eines neuen Gymnasiums in Göstlin abgehaltenen Tischrede insofern Farbe bekommen, als er, allerdings unter einiger Anerkennung der Verdienste seines Vorgängers Falk erklärte, daß er in wesentlichen Punkten des religiösen und politischen Gebiets sich zu demselben im Gegensatz befinde.

Leutner in London, welcher bekanntlich die Hebung des Großen Kurfürst übernommen hatte, ein höchst unsicherer Cantonist ist, und die deutsche Admiralität mit ihm den bekannten Contract abgeschlossen hat, ohne sich über ihn in genügender Weise zu erkundigen.

In Oesterreich ist eine Ministerkrise beendet und eine andere ausgebrochen. Der Kaiser hat nämlich endlich das bereits, wie unsern Lesern s. Z. mitgetheilt, vor Monaten eingereichte Entlassungsgesuch des Ministeriums Stremayr-Taaffe angenommen und den Grafen Taaffe mit der Neubildung eines Cabinets betraut. Derselbe hat denn auch recht bald ein solches zusammengeknüpelt. Dasselbe ist im Ganzen und Großen reactionär, aber sonst völlig bedeutungslos.

Deutschland.

(Die Vorbereitung) welche zum Empfang des Kaisers und zu den Ehren desselben zu veranstaltenden Festlichkeiten in den Provinzen West- und Ostpreußen getroffen werden, nehmen bereits die großartigsten Dimensionen an. Nach den Vereinbarungen, welche namentlich in der vom Provinzialauschuss für Westpreußen und den städtischen Behörden Danzig eingesetzten Commission getroffen sind, und nach den inzwischen eingeholten Bestimmungen des Kaisers wird am 10. September, Nachmittags 5 Uhr, seitens der Provinz Westpreußen ein größeres Festdiner zu Ehren des Kaisers im Artushofe zu Danzig gegeben werden. Die Einladungen dazu werden von der Provinzialverwaltung erlassen. Die Zahl der Einladungen wird durch den vorhandenen

Strasse, Theater, Garten, Restaurant, Weintraube

Raum bestimmt werden. Man rechnet darauf, ca. 300 Plätze einrichten zu können. Abends ca. 8 Uhr soll alsdann der Ball in den unteren Räumen des Stadtmuseums, welche zu diesem Zwecke prächtig decorirt werden, stattfinden. Der Kaiser sowohl als der Kronprinz haben die Theilnahme auch an diesem Feste zugesagt. Dasselbe wird von der Provinz Westpreußen und der Stadt Danzig gemeinschaftlich veranstaltet, und es sollen circa 1200 Einladungen zu demselben erlassen werden. Ferner werden die Straßen, durch welche der Kaiser am 10. September seinen Einzug hält, Seitens der Stadt festlich geschmückt. Der Kaiser und der Kronprinz werden im Gouvernementsgebäude Wohnung nehmen, für die übrigen Prinzen, das fürstliche und sonstige Gefolge müssen anderweite Logements beschafft werden. Die Vorstellung der Behörden u. s. findet gleich nach der Ankunft des Kaisers auf dem Bahnhofe statt. Am Abend des 10. September soll selbstverständlich eine glänzende Illumination stattfinden. — Aus Königsberg wird berichtet, daß die dortigen Gesellschaften „Lucretia“, „Societas“, „Berein der Handwerksmeister“, „Apollo“ und „Harmonie“ die Erlaubnis nachgesucht haben, an dem Tage, an welchem die Stadt dem Kaiser das Fest in der „Flora“ geben wird, bei der Fahrt des Kaisers nach den Hufen Spalier zu bilden, und ist ihnen dieselbe gewährt worden. Es wollten sodann die genannten Vereine, nachdem sie auf diese Weise ihrer Verehrung für den Monarchen Ausdruck gegeben, auf den Hufen gemeinsam ein Fest feiern. Durch einen Aufruf der genannten Vereine werden auch andere Vereine angetregt, an der Ausführung dieser Idee sich zu betheiligen. — Während der Anwesenheit des Kaisers in Königsberg wird auch der Minister des Innern Graf Eulenb. dort anwesend sein und sein Quartier auf dem königlichen Polizeipräsidium nehmen, woselbst ihm der Herr Polizeipräsident Devens seine Privatwohnung einräumt. — (Militärjubiläum.) Unlängst wurde mitgetheilt, daß die Generale v. Rümpfing, Baron v. Rheinbaben und v. Groß gen. v. Schwarzhoff, so wie die Generalleutenants v. Pape und Graf Reibhardt v. Gneisenau im Jahre 1880 ihr 50jähriges Militär-Dienstjubiläum feiern. Der „Kr.-Ztg.“ entnehmen wir, daß außer den Genannten noch vier Generalleutenants im nächsten Jahre diese seltene militärische Jubelfeier voraussichtlich begehen werden, nämlich: der Generalleutenant v. Prigelowitz, Gouverneur von Mainz, in das Kaiser Franz-Grenadierregiment aus dem Cabatencorps eingetreten am 13. August 1830; der Generalleutenant v. Wedell, Commandant von Königsberg, als Offiziers-Aspirant in das 21. Infanterieregiment eingetreten am 24. September 1830; der Generalleutenant v. Föcher, Commandant von Altona, als Cadet in das damalige k. hannoversche Infanterieregiment Nr. 4 eingetreten am 8. April 1830; der Generalleutenant v. Wulffen, Commandant in Breslau, aus dem Cabatencorps in das 2. Garde-Regiment z. B. eingetreten am 13. August 1830. Es giebt somit zur Zeit im Ganzen vier Generale der Infanterie oder Cavallerie und fünf Generalleutenants, welche im kommenden Jahre ihr 50jähriges Jubiläum feiern. — (Der Hofprediger Stöcker) dessen christlich-soziale Agitation seiner Zeit von dem evangelischen Oberkirchenrath eine unumwunden misbilligende und abmahrende Kritik erfuhr, scheint gleichwohl zum Eintritt in diese Behörde aufersehen. Die hinterher von der „N. Pr. Ztg.“ demontirte Nachricht, Herr Stöcker sei bestimmt, der Nachfolger des verstorbenen Generalsuperintendenten Dr. Moll in Königsberg zu werden, wird jetzt von orthodoxer Seite dahin gedeutet, daß diese Beförderung nur ein Mittel hätte sein sollen, um dem Eintritt desselben in die oberste Kirchenbehörde entgegenzutreten. Der Oberkirchenrath besteht allerdings nur aus 10 etatsmäßigen Mitgliedern, aber die Vermehrung der Mitgliederzahl ohne Steigerung der Ausgaben, zu der es die Zustimmung des Landtages nicht bedürfte, ist ja schon im Dezember vorigen Jahres versucht worden — und zwar mit Erfolg — als dem Willen des Kaisers entsprechend die Hofprediger Kögel und

Bauer ohne etatsmäßigen Gehalt in den Oberkirchenrath berufen wurden. Durch die Ernennung der beiden Borgenannten wurde die Zahl der geistlichen Mitglieder in dem Collegium von 4 auf 6 erhöht, so daß nunmehr der Oberkirchenrath zu gleichen Theilen aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern besteht. Stöcker's Berufung würde den letzteren die Mehrheit geben und damit auch der kirchlichen Reaction.

— (Die Kreuzzeitung), das Organ der Milder und Krautjunker, thut wahrhaftig, als läge der Liberalismus in den letzten Jügen. Den „auflösenden Bestrebungen des Liberalismus gegenüber“ betont dieselbe die Nothwendigkeit, das corporative Leben wieder zu stärken und zu fördern, wozu vor Allem nöthig sei, daß die Corporationen ein gewisses Recht haben über die einzelnen Individuen. So müsse der Kirche das Recht zustehen, widerstrebende Individuen, welche die Anordnungen und Gelege der kirchlichen Gemeinde verachten und übertreten, zu enternen. Ähnlich sei es mit der Corporation der bürgerlichen Gemeinde, die durch die unbedingte Freizügigkeit in eine größere oder kleinere Anzahl von Personen aufgelöst werde, die zufällig noch beisammen wohnen. Weiter heißt es von den Jünsten: „Die unbedingte Gewerbfreiheit hat die Corporationen der Jünste aufgelöst. Wir geben zu, daß das Jünstwesen manchen bedenklichen Jopf hatte. Aber, um den Jopf los zu werden, hätte man doch nicht den Kopf abschneiden sollen. Auf diesem Gebiete ist die Erkenntnis des Schadens am Lebendigsten erwacht und die Wiederaufrichtung von Innungen hat schon bedeutende Fortschritte gemacht. Wir können das nur mit Freuden begrüßen und nach Vermögen fördern, gegenzutreten und die Gelege zu beseitigen, welche dieselben fördern. Die Aufgabe ist schwer und wird nicht sobald vollendet werden können; aber wir müssen die Hand anlegen und das Zerstreute sammeln und das Zerbrochene wieder zusammenfügen zu festen Corporationen. Der treuen Arbeit in dieser Richtung wird der Erfolg sicherlich nicht fehlen.“ Abwarten, siehe Kreuzzeitung, manchmal kommt anders!

— (Soldatenleben im Frieden.) Vor mehr als Jahresfrist erhielt ein Soldat eines in der Provinz Pommern garnisonirenden Infanterieregiments während des Companie-Exercitens von seinem vorgelegten Unterofficier eine so heftige Ohrfeige, daß er in Folge einer Verletzung des Trommelfells auf dem einen Ohr taub wurde. Wegen dieser Mißhandlung wurde der schuldige Unterofficier seiner Zeit mit (nur) 14 Tagen Mißtharrest bestraft, der Soldat inessen als nun dienstunbrauchbar entlassen, doch wurde ihm seitens des General-Commandos eröffnet, daß ihm, da das ihm zugesetzte Leiden im Sinne des Gesetzes als eine „im Dienst erhaltene Beschädigung“ nicht angesehen werden könne, ein Anspruch auf irgend welche Pension nicht zuzusehen, er vielmehr etwaige Entschädigungsansprüche lediglich dem Unterofficier gegenüber zu erheben habe. Wegen diese Entscheidung recurrirte der invalide gewordene Soldat und, nachdem sein Recurs den vorgeschriebenen Instanzenweg durchgemacht, ist kürzlich die kriegsministerielle Verfügung erlassen worden, daß dem Reclamanten nicht nur von jetzt ab die ihm zustehende volle Invaliden-Pension ausbezahlt, sondern nachträglich zu vergütet sei.

— (Dampffeldküche.) Der gegenwärtige Director der Lausiger Maschinenfabrik in Baugen, Köchy, hat eine transportable Dampffeldküche erfunden, welche bei der jetzigen Schießübung des 103. Infanterieregiments ihre Probe glänzend bestanden haben soll. Am 7. d. M. wurde für ein ganzes Bataillon auf dem Schießplatze in dem Zeitraume von nahezu 1 1/2 Stunden das in vollen Portionen verabreichte Quantum Fleisch und Reis abgekocht, und die Mannschaften wie das Offiziercorps waren mit den zubereiteten Speisen überaus zufrieden; insbesondere war es die Bouillon, welche die aus der Kasernenküche bedeutend hinter

— (Der Gerichtsvollzieher) darf folgende Amtshandlungen auch an Sonntagen und allgemeinen Festtagen vornehmen: Verhaftungen, Vor-

sührungen und vorläufige Festnahmen in Strafsachen, Durchsuchungen, Zustellungen durch Briefe zur Post, Aufgaben zur Post zum Zweck der Zustellung. Andere Amtshandlungen dürfen nur mit Erlaubnis des Richters oder auf Anweisung der Staatsanwaltschaft, welche das Geschäft auftragen hat, vorgenommen werden. Die Erlaubnis oder Anweisung ist bei Bornahme der Amtshandlung vorzulegen, in der über dieselbe aufzunehmenden Urkunde zu erwähnen und bei Zustellungen abschriftlich mitzutheilen.

— (Unglücksfall.) Bei dem Uebungsschießen des brandenburgischen Infanterieregiments Nr. 3 krepirte am 12. d. beim Einlegen in das Geschütz eine Granate und riß einem Soldaten der Bedienungsmannschaft den Kopf und einem andern die Hand weg. Ein Leutenants wurde durch ein Sprengstück an der Brust schwer verletzt.

— (Aus dem Bumpnickellande.) In Münster hat am 13. d. M. die Versammlung des Clerus der Diöcese Paderborn und Münster stattgefunden. Dieselbe war von fast 300 Geistlichen besucht. Natürlich wurde einstimmig eine Petition an den Cultusminister v. Buttamer angenommen; die ganz moderne Schulgesetzgebung aufzuheben. Einstimmig wurde ferner eine Petition an den neuen Landtag um Aufhebung der Mäielage und eine Resolution zu Gunsten des Centrums angenommen.

— (Die Provinzialschulcollegien) haben an sämtliche Directoren der evangelischen höheren Lehranstalten, Schullehrerseminare und Präparanden-Anstalten ein Schreiben erlassen, in welchem darüber Bericht erfordert wird, ob und in welcher Weise eine Hinweisung auf eine würdige Feier des Reformationsfestes in den Anstalten beabsichtigt sei.

— (Contreadmiral Bartsch) verbüßt die ihm von dem Kriegsgericht zugeprochene Strafe von 6 Monaten Festungshaft auf der Festung Friedrichsort bei Kiel.

— (Bebel), der Reichstagsabgeordnete und Drehschleifermeister, ist von der Jury der Küniglitz verurtheilt worden, in Leipzig für ausgezeichnete Drehschleifarbeiten, namentlich für Thürgriffe in Horn mit einem ersten Preise bedacht worden. Bebel soll in seiner Branche wirklich Außerordentliches leisten.

Provinz und Umgegend.

† Ein aus Kösen gebürtiger Musterlehrling, welcher in Raumburg in Lehre stand, hatte während des Schlafens das Fenster offen stehen lassen. Am Morgen war dessen Kopf angeschwollen und gewahrte er, daß ihm eine Fliege auf die Nase gestochen habe. Durch ein darauf gelegtes Pechpfaster glaubte er das Uebel zu beseitigen, die Geschwulst nahm indes immer größere Dimensionen an und innerhalb eines Tages war er eine Leiche.

† Die thüringischen Staaten, die zusammen den Bezirk des Oberlandesgerichts Jena bilden, haben sich hinsichtlich der Amtstracht der Richter dahin geeinigt, daß nur die Mitglieder der Oberlandes- und Landesgerichte, die Staatsanwälte, Gerichtsschreiber und Rechtsanwälte, die bei jenen functioniren, eine besondere Tracht während der Verhandlungen anzulegen haben. Für die Verhandlungen bei den Amtsgerichten ist davon abgesehen worden. Das Preussische Regierungsblatt publicirt jetzt die darauf vorgeschriebene Amtstracht durchaus den für das preussische Gerichtspersonal getroffenen Bestimmungen. Anfang September tritt in Weimar zum letzten Male ein Schwurgericht zusammen, das nach dem 1. October die Schwurgerichte im Bezirke des Oberlandesgerichts Jena ständig in Gera für das nordöstliche, in Meiningen für das südwestliche Thüringen abgehalten werden.

† Nach einer Bekanntmachung des königlichen Landratsamtes in Liebenwerda ist unter dem Hindvich der Domaine Pacht der Milzbrand ausgebrochen und sind bereits 16 Stück Vieh der Seuche erlegen.

Localnachrichten.

Merseburg, den 17. August 1879.

Herr Kammerherr v. Hülsen hiersebst ist von der konservativen Partei des Wahlkreises Wittenberg-Schweinitz als Candidat für das Abgeordnetenhaus in Aussicht genommen worden.

Wie man uns mittheilt, ist am Freitag in der ersten Bürgerschule hiersebst von den Kindern ein Betrag von zwei Pfennigen für „Reinigen der Dintenröhre“ eingezogen worden.

Da dies bisher hier nicht üblich gewesen, auch eine bezügliche Motion sich im Etat nicht vorfindet, so hat vielleicht die Leitung der Schule die Gewogenheit, über Veranlassung und Berechtigung dieser Dintenröhreinigungssteuer Aufschluss zu geben.

Eine auswärtige Vertreterin der Spitzbubenjunit gab gestern hier eine allerdings verunglückte Colloque. Dieselbe, welche etwa 16—17 Jahre alt war und sich als große Dame einführte, erzählte zunächst in einem hiesigen Schuhwaaren-Geschäft ein Paar neue Schuhe, ihre alten zum Ausbessern zurücklassend, dann bei einem hiesigen Kaufmann ein Kleid. Die Geprellten schöpften aber nachher Verdacht und machten sich auf die Suche nach der Schwindlerin. Dem Kaufmann gelang es, sie auf dem Bahnhofe in dem Momente zu erwischen, als sie nach Weissenfels abdampfen wollte. Daraus wurde nun allerdings nichts, sondern sie trat vielmehr die Reise nach der Polizeidirektion ab und erlitt unterwegs noch den Schmerz, daß sie die neuen Schuhe aus- und die alten wieder anziehen mußte.

Das Hrfräulein eines Lehrlings seitens der Meistersfrau mit Wissen und Willen des Meisters giebt nach einem Erkenntnis des Ober-Tribunals vom 18. März 1879 an sich keinen ausreichenden Grund für den Lehrling resp. seinen Vater oder Vormund zur Aufhebung des Lehrverhältnisses. Gott siehe den armen Lehrlingen bei!

Der „Bos. Fig.“ entnehmen wir ein interessantes, für die gegenwärtigen kirchlichen Verhältnisse recht charakteristisches Anekdoten, eine fiktive rathliche Zuchtschrift an den Gutsbesitzer Herrn Friedrich Lange zu Radefeld bei Delitzsch. Herr Lange hat sich nämlich geweigert, sein neugeborenes Kind taufen zu lassen, wofür der Herr Pastor diesen Akt christlicher Nächstenliebe nicht ungenügend vornehmen wolle, was dieser aber verweigerte. Darauf wurde er zunächst von dem Gemeindefirchenvorstand zu Radefeld, mit kirchlichen Zuchtmitteln bedroht. Neuerdings hat Herr Lange nun folgende Zuchtschrift erhalten: „Herrn Gutsbesitzer Lange hier. Nachdem die drei ersten der kirchlichen Zuchtmittel, wie solche von der Kreisynode Deitzsch gegenüber Verächtern der Kirche vorgeschrieben sind, vergeblich gegen Sie angewandt worden, kommen nun die drei letzten, nämlich: „Verlagung der kirchlichen Einsegnung der Ehe, Aufschlüsselung vom heiligen Abendmahle, Verlagung des kirchlichen Begräbnisses“, gegen Sie zur Anwendung, so daß Sie fortan des Rechtes der Einsegnung der Ehe und des kirchlichen Begräbnisses verlustig und auch vom heiligen Abendmahle ausgeschlossen sind. Der Gemeindefirchenvorstand.“ Wir haben die vorstehende Nachricht an dieser Stelle gebracht, weil der erwähnte Pastor der ehemalige Diaconus an der hiesigen Domkirche, Busch, ist.

Aus den Kreisen Querfurt und Merseburg. Das Querfurter Theater bietet dem Publikum eine Fülle von Genüssen. So wird der Leiter dieses Instituts, ein Herr v. Stümer, heute Nachmittag einen Lustballon „nach Halle“ abgehen lassen (d. h. wenn der Wind und der Ballon wollen) nach ein 4stündiges Zaubermärchen von Öbner geben, darauf eine große amerikanische Zuckerbrot verlosen lassen und zum Abend seinen Zuhörern mit „Mein Leopold“ aufwarten. Dr. Klaus ist natürlich schon längst gegeben worden.

Scheuditz, 15. August. Die am 13. d. in der unglücklichsten Sparcasenangelegenheit abgehaltene äußerst zahlreich besuchte Bürgerversammlung hat mit überwältigender Majorität beschlossen, den Bürgermeister Schulze (der am 1. October ohnehin sein Amt niederlegen will) zum so-

fortigen Rücktritt aufzufordern. Eine Deputation von vier Bürgern wurde gewählt, dem Bürgermeister von dieser Resolution Kenntniß zu geben. Die Erbitterung gegen denselben ist eine kaum glaubliche.

Die von dem Schauspieler Brühl eingeführte 16 jährige Tochter eines Bürgers aus Scheuditz hat in Bremen durch Ertränken selbst ihrem Leben ein Ende gemacht, nachdem ihr Verführer sie verlassen hatte.

Außergerichtliche Schuldenregulirung nach den neuen Justizgesetzen.

Jeder Gläubiger, welcher in die Lage kommt, gegen seinen Schuldner, weil er zur festgesetzten Zeit Zahlung nicht geleistet hat, klagen zu müssen, spricht den gerechtfertigten Wunsch aus, daß er lieber mit dem Gericht nichts zu thun haben möchte. Aber der Wunsch hilft nicht zum Ziel, welches dahin gerichtet ist, vom Schuldner die schuldige Summe betreiben zu können. Da es hierzu eines sogenannten vollstreckbaren Titels bedarf, und dieser (abgesehen von schiedsmännischen Vergleich) wenigstens im Gebiet der allgemeinen Gerichtsordnung nicht ohne ein Erkenntnis erlangt werden kann, so muß zur Klage geschritten werden.

Hier bietet die Reichs-Civilordnung ein Auskunftsmittel, dessen Benutzung sich sehr empfehlen wird. Allerdings kann das Mittel nicht mehr angewendet werden, wenn die Schuld bereits contrahirt, die Zahlungszeit eingetreten ist, und der harnüchtige Schuldner zu zahlen sich weigert; es muß vielmehr das Mittel bereits zur Zeit der Contrahirung der Schuld angewendet werden, also zu einer Zeit, zu welcher befähigt die Schuldner willig sind, welche Eigenschaft ihnen bis zum Eintritt der Fälligkeit hin immer mehr abgeht.

Es bestimmt nämlich die deutsche Civilproceßordnung im § 702, Nr. 5:

„Die Zwangsvollstreckung findet statt: aus Urkunden, welche von einem deutschen Gericht oder von einem deutschen Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbezugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind, sofern die Urkunde über einen Anspruch errichtet ist, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer verretbarer Sachen oder Wertpapiere zum Gegenstande hat, und der Schuldner sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat.“

Solche vertragsmäßige Unterwerfung des Schuldners unter den staatlich geordneten Einziehungszwang ist allerdings andern deutschen Proceßordnungen bekannt, bei uns jedoch neu.

Zunächst wird sich hier die praktische Frage erheben, ob man nicht heute bereits von diesem vortrefflichen Paragraphen Gebrauch machen könne? Diese Frage ist (aus § 22 des Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz) nicht so allgemein zu verneinen, wie dies wohl geschehen ist. Angenommen, es sei heut ein Darlehen von 5000 Mk. gegeben, und es habe der Schuldner in der darüber aufgenommenen notariellen Schuldenurkunde erklärt:

„Ich habe heut von Herrn Kaufmann K. D. ein baares Darlehen von 5000 Mk. erhalten, verpflichte mich, dasselbe mit 5 pCt. an den Kalenderquartalstagen postnumerando zu verzinsen und am 1. Juli 1880 meinem Gläubiger in Berlin oder an seinem sonstigen Wohnort zurückzuzahlen. Für den Fall, daß die pünktliche Zahlung der Zinsen oder des Capitals unterbleibt, unterwerfe ich mich der sofortigen Zwangsvollstreckung.“

Ist eine solche Urkunde in einem Rechtsgebiet aufgenommen, welches bereits die executivische Clause kennt, so kann aus derselben vom 1. October d. J. ab im gesammten deutschen Reich die Zwangsvollstreckung bewerkstelligt werden. Ist dagegen die Urkunde im Gebiet unserer Allgemeinen Gerichtsordnung aufgenommen, wo der oben mitgetheilte § 702 neues Recht ist, so kann daraus nach dem 1. October die Zwangsvollstreckung nicht erlangt werden. Um diesen Zweck zu erreichen, müßte der Schlußsatz etwa folgende Fassung erlangen:

„Es ist mir bekannt, daß nach § 702 Nr. 5 der deutschen Civilproceßordnung, welche mit dem 1. October d. J. in Kraft tritt, Schuldenurkunden

vor Gericht oder Notar aufgenommen werden können, worin der Schuldner sich wegen der Erfüllung der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft. Mit Rücksicht hierauf erkläre ich, daß auf meine nach vorstehender Schuldenurkunde aufgenommenen, die Zeit nach dem 1. October d. J. betreffenden Zahlungsvorgängen Anwendung finden soll, gleichwie wenn diese Urkunde am 1. October d. J. aufgenommen worden wäre.“

Solcher Schlußsatz würde als genügend erachtet werden können, um aus derselben die Schuldenurkunde sofort bei Fälligkeit im Wege der Execution zur Beitreibung zu bringen.

Die Urkunde muß von einem deutschen Gericht oder einem deutschen Notar innerhalb seines Amtsbezirks aufgenommen sein. Ausländischen Urkunden kann also eine executivische Kraft nicht verliehen werden. Ferner ist das Wort „aufgenommen“ zu beachten, womit bemerkt gemacht ist, daß die ledigliche Anerkennung der Unterschrift von Gericht oder Notar nicht dazu geeignet ist, um den Willen des Schuldners, sich der sofortigen Zwangsvollstreckung zu unterwerfen, zu konstatiren.

Wichtig bleibt allerdings, daß die gerichtliche oder notarielle Aufnahme nicht eben billig ist; aber man wird doch gut thun, in Fürsorge für die Zukunft die Kosten aufzubringen, die der Schuldner gern tragen wird. Jedenfalls wird durch die Sicherheit, einen Proceß zu vermeiden, die Kostenlast reichlich aufgewogen. Unbeachtet darf dabei schließlich nicht bleiben, daß die Urkunden aus anderen Gründen bereits die gerichtliche oder notarielle Form erfordern können, worauf das nächste Mal eingegangen sei.

Haus- und Landwirtschaft.

§ Gurkenalat zu konserbiren. Ein durch viele Jahre erprobtes, höchst einfaches Verfahren, einen recht wohlgeschmiedenden Gurkenalat zu erhalten, ist folgendes: Gurken, unter denen keine bittere sein darf, werden sorgfältig geschält, schnell gewaschen, mit einem reinen Tuch abgetrocknet, sofort gehobelt, oder in feine Scheiben zerschnitten, dann ziemlich stark eingesalzen und vorsichtig unterzährt, um die Scheiben möglichst ganz zu erhalten. Nach ungefährl. zwölf Stunden werden letztere durch Ausdrücken mittelst der Hände von dem sich bildenden Saft befreit, mit gutem, ungedörrtem Essig und dem erforderlichen gelochten Pfeffer unterzemenget und gelodert. Nun füllt man das Ganze in gläserne Flaschen mit nicht zu engem Halse, um das Ausströmen zu erleichtern. Der Essig muß zwei Centimeter über dem Salat stehen und nach einigen Stunden Nachfüllung erhalten, wenn er tiefer herabgesunken sein sollte. Zum Abhalten der Luft wird etwas feines Del obenauf gegossen, dann mit Papier verschlossen und an einem trockenen Orte aufbewahrt. Zum Verbräuche wird das oben schwimmende, gewöhnlich verschimmelte Del entfernt und der Salat aufgegeben. Am reinen Pfeffer zu verbräuchen, ist am besten, ihn selbst zu rösten. Der Essig, dem man auch etwas Wasser zusetzen kann, muß jedoch schärfer sein, als der zu frischem Gurkenalat.

§ Erbsenschoten-Extract. Wenn Hausfrauen die von den Erbsenschoten befreiten Hülsen als ungenießbar wegwerfen, so beruhen sie sich dadurch einer vortrefflichen, billigen Suppenwürze für die Zeit, in der es an frischem Gemüse fehlt. Wenn man nämlich diese Erbsenschoten mit Wasser, dem ein wenig feinstes Natrum zugefügt wurde, gehörig auskocht, die Abkochung durch ein Tuch seigt und mit Zusatz von etwas Zucker ganz dick einkocht, so erhält man ein Extract, das sich an begrenzte Zeit ohne zu schimmeln hält und von dem ein Theelöffel voll, einem Teller mit Fleischbrühe zugefügt, genügt, letzterer den Geschmack nach frischen Erbsen zu ertheilen.

Vermischtes.

(Auch ein Beginn der Fitterwochen.) Einen tragischen Abbruch fand am Montag in Chemnitz die Feier einer Hochzeit. Das junge Ehepaar hatte zur Feier des Tages dem Gaste wacker zugeproben und geriet in mittelmächtiger Stunde unter einander in Streit, der bald in Thätlichkeiten ausartete, so daß man die Polizei requiriren mußte. Als sich ein Schußmann einstellte, fand man die junge Frau mit blutigem Kopf in der Stube liegend vor, der Gatte aber hatte sich, um etwaigen Unannehmlichkeiten zu entgehen, geflüchtet.

(Amerikanisch.) Der in Milwaukee erscheinende „Sebote“ bringt folgende originelle Notiz: „Eine junge Dame von Oswego verlor, während sie in ihren kirchensüß trat, eine Augenbraue. Der junge Mann, der sie begleitete, erblickte letztere am Boden liegen und fiel in Ohnmacht — er glaubte nämlich, was auf dem Teppich lag, sei sein Schurzrock.“

(Auf ein probates Mittel) seine durchgebrannte Frau zur Rückkehr zu bewegen, versiel ein in Louisiana lebender Franzose. Anstatt die Flüchtige zu verfolgen, bedrödete er durch mehrere Zeitungen die Nachricht, daß ihm ein Lotteriegewinn von 50 000 Dollars zugefallen sei, und sofort stellte sich die liebedurstige Gattin wieder ein. Natürlich war er sie dann verdienentmaßen zur Thür hinaus.

Correspondent.

Ersteint:

Wöchentliche Beilage:

Abonnementspreis:

Freitag, Samstag, Sonntagabend und Sonntag früh 7 Uhr.

Illustrirtes Sonntagsblatt.

pro Quartal: 1 Mark bei Abholung. — 1 Mark 20 Pfg. durch den Heraultträger. — 1 Mark 25 Pfg. durch die Post.

№ 129.

Sonntag den 17. August.

1879.

Programm der nationalliberalen Partei.

Von verschiedenen Seiten wird der Ruf nach... Programm der nationalliberalen Partei... Vorarbeiten der nationalliberalen Partei...

lagen des Staates, wie die freiwillig gouvernemente... unter harten Mühen und Kämpfen in unserer...

Das französische Festungswesen.

In der „N. N. Z.“ findet sich eine interessante Arbeit über den gegenwärtigen Stand der französischen Landes-Befestigungen gegen Osten zu.



...die liberale Partei nicht neue Siege zu erhoffen darf, sondern ihre ganze Kraft zur Abwehr des Erreichens zusammenfassen muß...

Leutner in London, welcher bekanntlich die Hebung des Großen Kurfürst übernommen hatte, ein höchst unsicherer Cantonist ist, und die deutsche Admiralität mit ihm den bekannten Contract abgeschlossen hat...

In Oesterreich ist eine Ministerkrise beendet und eine andere ausgebrochen. Der Kaiser hat nämlich endlich das bereit, wie unsern Lesern... In Frankreich beginnen demnächst die großen Truppenmanöver...

Das englische Parlament hat seine Ferien angetreten.

Der Jesuit, welcher beschuldigt war, die den König der Belgier bedrohenden Placate veranlassen zu haben, ist auf freien Fuß gesetzt worden...

Die spanischen Minister haben es recht eilig damit, ihren König wieder an die Ehekrone zu legen. Der Minister des Aeußern, Manuel Silvela geht demnächst nach Wien...

In den übrigen Ländern ist nichts von besonderer Erheblichkeit vorgefallen.

Deutschland.

(Die Vorbereitung) welche zum Empfange des Kaisers und zu den zu Ehren desselben zu veranstaltenden Festlichkeiten in den Provinzen West- und Ostpreußen getroffen werden...

Strasse, Theater, Stadtkönig, Restauration, Weintraube, etc.